

Strafbemessung nach gescheiterten Verständigungsgesprächen

BGH, Urt. v. 12.03.2025 – 5 StR 576/24, BeckRS 2025, 5755

I. Sachverhalt

Der Angeklagte wurde wegen der Begehung von Sexualdelikten verurteilt. Der Verurteilung ging folgender Verfahrensablauf voraus: Das Gericht regte zu Beginn des Verfahrens Verständigungsgespräche zwischen dem Verteidiger und der StA an. Beide Verfahrensbeteiligte äußerten sich zu Strafrahmen, die sie jeweils für angemessen hielten und die sich insgesamt zwischen drei und sechs Jahren bewegten. Um zu verdeutlichen, dass das Gericht auch eine deutlich von der Auffassung der Staatsanwaltschaft abweichende Bewertung für möglich hielt, teilte das Gericht nach interner Beratung dem Angeklagten und seinem Verteidiger mit, dass es im Falle eines Geständnisses eine Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren für angemessen erachte. Im Anschluss wurde protokolliert, dass eine Verständigung nicht zustande gekommen ist. Im weiteren Verfahrensverlauf legte der Angeklagte ein Geständnis ab und wurde zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Gegen das Urteil legte die StA Revision ein.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH hat die Revision der StA verworfen. Die StA führt in ihrer Begründung u.a. an, dass das Verfahrensgeschehen gegen § 257c StPO verstoße, da in die Verständigungsgespräche nicht alle Verfahrensbeteiligten eingebunden gewesen seien, die konkreten Umstände des Falles bei der Strafbemessung nicht gewürdigt worden seien und eine Punktstrafe in Aussicht gestellt worden sei. Die Verfahrensfehler liegen nicht vor.

Zu einer Verständigung ist es im vorliegenden Fall nicht gekommen, sodass die Regelungen des § 257c StPO keine Anwendung finden. Anhaltspunkte für eine „illegale Absprache“ unter bewusster Umgehung der Vorschrift sind ebenfalls nicht ersichtlich. Der BGH stellt ausdrücklich klar, dass allein der Umstand, dass die verhängte Strafe dem zuvor im Rahmen der gescheiterten Verständigung in Aussicht gestellten Strafmaß entspreche, nicht den Schluss zulasse, die Strafe sei bereits vorab ohne eine ordnungsgemäße Strafzumessung festgelegt worden. Der BGH spricht hierbei vielmehr von einer „*fairen, konsequenten Verhandlungsführung*“ und einer „*strafzumessungsrechtlichen Kompetenz*“. Auch der Umstand, dass der Angeklagte trotz einer fehlgeschlagenen Verständigung an seinem Geständnis festgehalten hat, spreche nach Auffassung des BGH nicht für das Vorliegen einer „illegalen Absprache“. Der Angeklagte habe sich vielmehr nach Beratung mit seinem Verteidiger bewusst für ein Geständnis entschieden und dabei das Risiko in Kauf genommen, dass dieses auch bei Überschreitung der ursprünglich in Aussicht gestellten Strafe verwertet werde.

III. Problemstandort

Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Internationales Strafrecht und Völkerrecht

Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung
<https://www.str1.rw.fau.de/akte-recht/>



Friedrich-Alexander-Universität
Rechts- und Wirtschafts-
wissenschaftliche Fakultät

Strafprozessuale Zusatzfrage; Strafurteil (Entscheidungsgründe) - § 267 Abs. 3 S. 5
StPO; Revisionsbegründung: Herleitung eines rel. Revisionsgrunds (§ 337 Abs. 1 StPO)